



**RICHTLINIEN**  
**ZUR**  
**VEREINSFÖRDERUNG**

---

- Beschlossen vom Gemeinderat am 08. Juli 1986
- Geändert am 26. Februar 1991
- Neufassung beschlossen am 07. April 1992
- Geändert am 14. Mai 2002
- Geändert am 14. März 2006
- Geändert am 21.09.2011 mit Wirkung ab 01.01.2012

## **I. Vorbemerkung**

Nach § 1 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg ist es Aufgabe der Gemeinde, das gemeinsame Wohl ihrer Einwohner in bürgerschaftlicher Selbstverwaltung zu fördern.

Ein Großteil der Einwohner ist Mitglied in den örtlichen Vereinen, welche einen wesentlichen Teil des kulturellen Lebens in der Gemeinde bestreiten.

Um die Vereinsarbeit und besonders die in den Vereinen betriebene Jugendarbeit zu intensivieren, werden allgemeingültige Richtlinien aufgestellt und damit die Förderung der örtlichen Vereine und Organisationen auf eine geregelte Basis gestellt.

Ausgehend vom derzeitigen Stand wird eine allen Vereinen gerechtwerdende Förderung angestrebt. Ein wesentlicher Punkt dabei ist die Herstellung eines größtmöglichen Ausgleichs zwischen den die gemeindlichen Einrichtungen in sehr unterschiedlichem Maße in Anspruch nehmenden örtlichen Vereinen.

Außerdem soll gewährleistet sein, dass die Vereine insgesamt nicht schlechter als bisher gestellt werden, sondern darüber hinaus gemäß den jeweiligen finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde laufende finanzielle Zuschüsse erhalten sollen, wobei darauf allerdings die Inanspruchnahme von gemeindlichen Einrichtungen angerechnet wird.

Es ist wichtig, die wachsenden Probleme und Sorgen der Vereine zu erkennen und ihre sich wandelnden Aufgaben, Strukturen und Selbstverständnisse zu sehen. Darüber hinaus ist es heute notwendiger denn je, die Bedeutung der Vereine in und für unsere Gesellschaft deutlich zu machen und sie im Bereich der öffentlichen Aufgaben einer Gemeinde entsprechend einzuordnen und zu fördern.

Auf diesen Grundgedanken basieren die folgenden Richtlinien zur Vereinsförderung der Gemeinde Hülben.

## **II. Grundsätze**

### **1. Förderungswürdigkeit**

Vereine mit Sitz in Hülben sind grundsätzlich förderungswürdig, wenn sie vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt, beim Amtsgericht Bad Urach ins Vereinsregister eingetragen sind und dem kulturellen, sportlichen oder allgemeinen Wohl der Gemeinde Hülben dienen, sich gemäß ihrer Satzung zu diesem Zweck gebildet haben und ihre Vereinstätigkeit entsprechend ausüben.

### **2. Rechtsanspruch**

Auf die im folgenden dargestellte Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Ergänzungen und Änderungen oder abweichende Entscheidungen können vom Gemein-

derat jederzeit allgemein oder im Einzelfall getroffen werden. Die Förderung kann außerdem je nach Haushaltslage der Gemeinde erhöht oder gekürzt werden.

### III. Förderung

Die Gemeinde gewährt an die örtlichen Vereine und Organisationen nach diesen Richtlinien folgende Förderung:

#### 1. Förderung von Investitionen und Anschaffungen

Die Gemeinde kann örtlichen Vereinen und Organisationen auf Antrag Zuschüsse zu Bauvorhaben, grundlegenden Instandsetzungsarbeiten und zum Kauf von langlebigen Gegenständen geben. Voraussetzung ist, dass die Mittel dafür im Haushaltsplan der Gemeinde Hülben eingesetzt sind.

Die Zuschüsse müssen vor Beginn der Bauarbeiten bzw. vor Kauf oder Bestellung beantragt und von der Gemeinde bewilligt sein.

Über die Stundung von Anliegerbeiträgen beschließt auf Antrag der Gemeinderat im Einzelfall.

#### 2. Bereitstellung von öffentlichen Einrichtungen

Wesentlicher Bestandteil der Vereinsförderung bleibt die kostenlose Überlassung gemeindeeigener Räume und Einrichtungen. Es gelten die jeweiligen Benutzungsordnungen und Belegungspläne der Gemeinde. Änderungen und Einzelregelungen bleiben vorbehalten.

Die Inanspruchnahme der Gemeindevorrichtungen wird nach den folgenden Sätzen auf die finanzielle Förderung angerechnet:

|                                      |   |         |
|--------------------------------------|---|---------|
| Sporthalle:                          | je Stunde und ganze Halle                     | 18,00 € |
|                                      | Je Stunde und halbe Halle                     | 9,00 €  |
|                                      | (Wochenendstunden jeweils davon 1/3)          |         |
| Rietenlauhalle:                      | je Stunde und Halle mit Bühne                 | 18,00 € |
|                                      | je Stunde und Halle ohne Bühne                | 12,00 € |
|                                      | je Stunde und Bühne ohne Halle                | 6,00 €  |
| Leichtathletische Anlagen Rietenlau: | je Quadratmeter und Jahr der Inanspruchnahme  | 0,25 €  |
| Kleinspielfeld:                      | je Quadratmeter und Jahr der Inanspruchnahme  | 0,15 €  |
| Schulungsraum<br>Feuerwehrhaus:      | je Quadratmeter und Monat der Inanspruchnahme | 0,60 €  |
| Vereinsräume im                      |   |         |

|   |   |        |
|---|---|--------|
| Alten Schulhaus:                          | je Quadratmeter und Monat der Inanspruchnahme | 0,60 € |
| Garagen Kirchstr. 9<br>und Rietenlauhalle | je Quadratmeter und Monat der Inanspruchnahme | 0,60 € |

### 3. Finanzielle Zuschüsse

Die Vereine erhalten auf Antrag jährlich einen Zuschuss in Höhe von

3,00 € je Hülbener Mitglied ab 18 Jahren  
20,00 € je Jugendmitglied ab Vollendung des 3. Lebensjahres

1,00 € je auswärtigem Mitglied ab 18 Jahren  
6,60 € je auswärtigem Jugendmitglied ab Vollendung des 3. Lebensjahres

Auf diese Zuschüsse wird die Inanspruchnahme von Gemeindeeinrichtungen entsprechend angerechnet.

Vereine mit mindestens 10 Jugendlichen ab Vollendung des 3. Lebensjahres erhalten darüber hinaus eine Jugendgrundförderung von jährlich 500,00 €. Dieser Betrag wird als Sockelbetrag auch an die Vereine ausbezahlt, welche wegen starker Inanspruchnahme keine Förderung erhalten.

Voraussetzung für eine Berücksichtigung der Kinder und Jugendlichen eines Vereins in der Vereinsförderung ist, dass der Verein mit diesen Kindern und Jugendlichen eine intensive und nachhaltige Jugendarbeit im Sinne der Vereinsziele betreibt und nachweist.

### 4. Jubiläumsgaben und Ehrenpreis

Jeder Verein erhält wie bereits bisher bei einem Jubiläum (25 Jahre, 50 Jahre, 75 Jahre, 100 Jahre, usw.) pro Jahr des Bestandes 6,00 €. Ehrenpreise werden nur bei Jubiläen oder ähnlichen besonderen Anlässen gewährt.

### 5. Veröffentlichung im Gemeindeboten

Die Vereine können zur Information ihrer Mitglieder und der Bevölkerung im Gemeindeboten der Gemeinde unter der Rubrik „Vereinsnachrichten“ kostenlos Veröffentlichungen abdrucken lassen.

Für Anzeigen erhalten die Vereine gemäß dem Vertrag mit dem Hersteller 10 % Rabatt.

### 6. Vervielfältigungen

Die Gemeinde gestattet jedem Verein gegen Selbstkostenerstattung die Anfertigung von Kopien auf den Geräten der Gemeinde.

### 7. Freistellen von Verwaltungsgebühren

Die Gemeinde stellt die Vereine von Verwaltungsgebühren für Genehmigungen etc. (außer Schankerlaubnissen) frei.

#### **IV. Verfahren**

1. Über einen erstmaligen Antrag eines Vereins auf Aufnahme in die Förderung entscheidet der Gemeinderat.  
Ein Förderantrag kann frühestens 3 Jahre nach der Vereinsgründung (Eintrag ins Vereinsregister) erstmals eingereicht werden.

2. Ist ein Verein gemäß dem Alphabet mit dem Vorsitz der Vereinsvorständesitzung an der Reihe und wird die turnusmäßige Übernahme dieses Amtes auf 1 Jahr abgelehnt, so erhält der Verein für das betreffende Jahr keine finanzielle Förderung. Dies gilt in den darauffolgenden Jahren solange, wie der Vorsitzende oder ein anderer Vertreter des betreffenden Vereins nicht zur Übernahme bereit ist.

Beim Vereinsnamen ist der Eintrag im Vereinsregister beim Amtsgericht maßgebend.

3. Maßgebende Mitgliederzahl für die Förderung ist die turnusmäßig dem Dachverband zu meldende Mitgliederzahl bzw. Nachweis der Mitgliederzahl über ein Mitgliederverzeichnis.

4. Die Förderung ist jährlich neu bis spätestens 31. März zu beantragen. Im Januar erhalten die Vorsitzenden der Vereine alljährlich eine schriftliche Erinnerung an diesen Antragstermin, welcher ein Vordruck beigelegt wird, mit dem die Förderung unter Mitteilung der aktuellen Mitgliederzahlen zu beantragen ist. Die Gemeinde behält sich vor, diese Zahlen anhand von Mitgliederlisten nachzuprüfen.

5. Die Gemeinde erwartet, dass die geförderten Vereine im sportlichen und kulturellen Leben der Gemeinde aktiv sind und durch geeignete Beiträge dieses Leben bereichern.  
Auf Wunsch der Gemeinde wirken die Vereine bei Veranstaltungen der Gemeinde kostenlos mit.

6. Weitere Voraussetzung für eine Förderung ist die Mitwirkung am jährlichen Kinderferienprogramm der Gemeinde sowie eine Teilnahme an von der Gemeinde organisierten Markungsputzen.

7. Die Gemeinde behält sich ein Einsichtsrecht in die Bücher und Mitgliederverzeichnisse der Vereine und ein Prüfungsrecht hinsichtlich finanzieller Förderungswürdigkeit vor.

8. Die Vereine bezahlen Wasser- und Abwassergebühren, Grundsteuer und sonstige Gebühren, sowie Pacht bzw. Miete bei voll in Anspruch genommenen Einrichtungen nach allgemein geltenden Grundsätzen bzw. den betreffenden Gesetzen und den Beschlüssen des Gemeinderats.

9. Durch die Beantragung von Zuschüssen nach diesen Richtlinien werden diese von den Vereinen anerkannt. Vereine, welche diese Richtlinien nicht anerkennen, können keine Förderung erhalten.

## **V. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten zum 01. Januar 2012 in Kraft.

Hülben, den 21. September 2011

gez.

Siegmond Ganser

Bürgermeister